



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 08/2010

Montag, 26.07.2010

Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Gewässer I / Donau; Deichsanierung Hengersberger Ohe
Bau eines Umgehungsgerinnes am Hengersberger Wehr und Verlegung
des Hochwasserdeiches durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
hier: Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung.....

Seite 81

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes der
Grundschule Iggenbach-Schwanenkirchen für das Haushaltsjahr 2010....

Seite 82

Bekanntgabe der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donau-Hafen
Deggendorf für das Haushaltsjahr 2010.....

Seite 84

Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf;
hier: Kraftloserklärung.....

Seite 86

AZ: 41-641-4/2

**Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Gewässer I / Donau; Deichsanierung Hengersberger Ohe
Bau eines Umgehungsgerinnes am Hengersberger Wehr und Verlegung des
Hochwasserdeiches durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf**

hier: Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung

BEKANNTMACHUNG:

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG vorgeschrieben ist. Im Zuge der Vorprüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3 Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Deggendorf, 30.06.2010
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Reg.-Rätin

BEKANNTMACHUNG

der Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule Iggenbach-Schwanenkirchen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Grundschule Iggenbach-Schwanenkirchen folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung vom 28.05.2008 amtlich bekannt gemacht wird.

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **377.870,-- Euro**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **101.000,-- Euro**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(Schulverbandsumlage)

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 308.510,-- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2009 auf 113 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.730,18 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltsatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt mit ihren Anlagen gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, in der Zeit vom 26.07.2010 bis 06.08.2010 bei der Gemeinde Iggenbach, Hauptstr. 39, 94547 Iggenbach, Zimmer 2, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und Haushaltsplan während des ganzen Jahres, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit liegt. (§ 4 Abs. 1 Halbsatz 1 BekV).

Iggenbach, 26. Juli 2010

gez.
Z e l l n e r
Schulverbandsvorsitzender

1. Bekanntgabe der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf für das Haushaltsjahr 2010 nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde gem. Art. 40, 24 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Erfolgsplan

- in den **Erträgen** mit 785.500,00 €
- in den **Aufwendungen** mit 2.350.500,00 €

und im
Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.550.400,00 €
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

auf 939.900,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird

- auf 97.400,00 €

festgesetzt.

§ 4

Zur Finanzierung von Ausgaben ergeben sich Betriebs- und Investitionskostenumlagen. Der durch die übrigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögensplan wird wie folgt festgesetzt:

- Betriebskostenumlage 860.000,00 €
- Investitionskostenumlage 730.500,00 €

Das jeweilige Umlagesoll wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist nach § 15 der Verbandssatzung:

- Landkreis Deggendorf 1/2 Anteil
- Stadt Deggendorf 9/24 Anteil
- Stadt Plattling 2/24 Anteil
- Stadt Osterhofen 1/24 Anteil

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Erfolgs- und Vermögensplan wird

auf 500.000 €
festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

2. Die Regierung von Niederbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.06.2010, GZ: 12-1444.804-28
 - a) den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im gewerblichen Bereich zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan in Höhe von 939.900,00 € (§ 2 der Haushaltssatzung) gem. Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO,
 - b) und den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des gewerblichen und hoheitlichen Bereiches in Höhe von 97.400,00 € (§ 3 der Haushaltssatzung) gem. Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 Abs. 4 GO

genehmigt.

3. Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen nach Art. 40, 24 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO beim Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf, Wallnerlände 9, 94469 Deggendorf, innerhalb der allgemeinen Dienststunden während des ganzen Jahres zur Einsicht auf.

Deggendorf, 28.06.2010

Zweckverband Donau-Hafen
Deggendorf

gez.

Christian Bernreiter
Verbandsvorsitzender
Landrat

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch

Nr. 3765251552

wird gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 07.07.2010

gez.

Sparkasse Deggendorf